

# Gesellschaftsvertrag der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH

## **Inhalt**

§ 1 Firma, Sitz .....	2
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft; Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Stammkapital, Gesellschaftsanteile.....	3
§ 4 Organe der Gesellschaft .....	3
§ 5 Geschäftsführung .....	3
§ 6 Vertretung der Gesellschaft .....	3
§ 7 Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Wahl.....	4
§ 8 Aufsichtsrat: Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte.....	4
§ 9 Aufsichtsrat: Geschäftsordnung, Ausschüsse.....	6
§ 10 Aufsichtsrat: Beschlussfähigkeit, Stellvertretung.....	6
§ 11 Gesellschafterversammlung .....	7
§ 12 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr .....	8
§ 13 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.....	8
§ 14 Jahresabschluss: Aufstellung, Prüfung, Beschluss.....	8
§ 15 Gleichstellung .....	9
§ 16 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen.....	9
§ 17 Bekanntmachungen.....	9
§ 18 Vermögensbindung .....	10
§ 19 Schlussbestimmungen .....	10

## § 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

## § 2 Gegenstand der Gesellschaft; Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Kindertagesstätten nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und landesrechtlich dazu ergangenen Gesetzen. Sie erbringt darüber hinaus Leistungen für behinderte Kinder. Durch den Austausch einzelner Dienstleistungen geschieht die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks der Gesellschaft satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit den weiteren Körperschaften des Elbkinder-Verbundes, namentlich der Elbkinder KITA Hamburg Servicegesellschaft gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Kapitalgesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

## § 3 Stammkapital, Gesellschaftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35 Mio. EUR.
- (2) Das Stammkapital besteht aus einer Stammeinlage in der unter (1) genannten Höhe, die die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (3) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

## § 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

## § 5 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer/-innen.

## § 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere kann einzelnen oder allen Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ferner können durch Gesellschafterbeschluss einzelne oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit werden.

## § 7 Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen. Drei Mitglieder werden von den Arbeitnehmern/-innen in analoger Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Für die drei von den Arbeitnehmern/-innen zu wählenden Mitgliedern muss jeweils auch ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende und dessen/ deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 8 Aufsichtsrat: Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (2) Er kann ebenfalls einen Bericht verlangen über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegen die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
  1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten; eine Einzelprokura darf grundsätzlich nicht erteilt werden,
  2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
  3. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
  4. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
  5. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
  6. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer/-innen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
  7. die Übernahme neuer Aufgaben und Geschäftsfelder,

8. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
  9. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
  - (6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
  - (7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

### **§ 9 Aufsichtsrat: Geschäftsordnung, Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) In jeden Ausschuss ist mindestens ein/e Arbeitnehmervertreter/-in zu wählen.

### **§ 10 Aufsichtsrat: Beschlussfähigkeit, Stellvertretung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 3 Aktiengesetz ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Stellvertreter und Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch im schriftlichen Verfahren gemäß § 108 Abs. 3 Aktiengesetz gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## § 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
  1. die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Auflösung der Gesellschaft,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
  3. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
  4. die Wahl des Abschlussprüfers,
  5. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
  6. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
  7. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 3 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- (2) Für die Beschlussfassung findet § 48 Absatz 3 GmbHG Anwendung. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zugeleitet.
- (3) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.
- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- (5) Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

## § 12 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werden den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

## § 14 Jahresabschluss: Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.



## § 15 Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

## § 16 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen

- (1) Die für das Unternehmen fachlich zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

## § 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## § 18 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von der Gesellschafterin erkennbar angestrebten Zweck so nahekommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.



NOTARE AM BALLINDAMM

---

Hiermit bescheinige ich, der Hamburgische Notar

**Dr. Ralf Katschinski**

dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 29. November 2023 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 6. Dezember 2023

(L.S. not.)

Katschinski

Dr. Ralf Katschinski  
- Notar -